

2034 060

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 1/67

URTEIL

An Verkündungs Statt
zugestellt

an die Kläger

am 20. Juli 1967

an den Beklagten

am 19. Juli 1967

Schorm,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gerhard S [REDACTED],
M [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Dipl. Kaufmann Herbert Z [REDACTED],

2. die Hausfrau Ellen Z [REDACTED]

geb. Sc [REDACTED],

beide wohnhaft in M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 3. Juli 1967 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Oktober 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war im Jahre 1959 als Exportkaufmann im Holzhandel tätig. Für ein geplantes Ausfuhrgeschäft in die Türkei brauchte er Geld. Die Kläger stellten ihm 13.950 DM gegen Zusage einer Beteiligung am Gewinn zur Verfügung. Das Geschäft kam jedoch nicht zustande. Die Kläger forderten den gegebenen Betrag zurück und außerdem 20.000 DM "entgangenen Gewinn". Am 29. April 1960 unterzeichnete der Kläger folgende als "Schuldanerkenntnis" bezeichnete Erklärung:

"I. Der Unterzeichnete anerkennt, den Eheleuten

Herbert und Ellen Z [REDACTED], M [REDACTED],

W [REDACTED]straße [REDACTED] a, einen Betrag von ins-

- 3 -

gesamt 33.950 DM nebst 9 % Zinsen hieraus
seit 1.12.1959 zu schulden.

II. Über die Rückzahlung dieser Forderung wird
bis spätestens 1.6.1960 eine Sonderverein-
barung getroffen.

III. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird
München vereinbart."

Die "Sondervereinbarung" kam nicht zustande.

Der Beklagte hat an die Kläger in den Jahren 1964
und 1965, überwiegend erst im Rechtsstreit, auf die
Hauptsummo 13.950 DM in Teilbeträgen gezahlt. Zu wei-
teren Zahlungen ist er nicht bereit. Die Kläger nehmen
ihn aus der Erklärung vom 29. April 1960, in der sie ein
abstraktes Schuldanerkenntnis sehen, in Anspruch und
haben im ersten Rechtszug zuletzt beantragt, ihn zu ver-
urteilen, 20.000 DM nebst 9 % Zinsen aus 33.950 DM seit
1. Dezember 1959 zu bezahlen.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Er
hat vorggetragen: Vor der Abgabe des Anerkenntnisses sei
er vom Kläger und dessen Anwalt in heftigster Weise be-
drängt worden. Er habe sich im Jahre 1960 nach unver-
schuldeten Rückschlägen gerade im Aufbau einer neuen
Existenz befunden und es nicht auf die angedrohten Voll-
streckungsmaßnahmen ankommen lassen können. Er habe da-
mals mit guten Gründen gehofft, daß doch noch Geschäfte
mit der Türkei zustande kämen und daß er in der Lage
sein werde, aus dem Gewinn dieser Geschäfte die Kläger
zu befriedigen. Aus diesen Gründen habe er das Aner-



kenntnis unterzeichnet, obwohl er niemals einen Zweifel daran gelassen habe, daß der Anspruch auf entgangenen Gewinn unberechtigt gewesen sei. Entgegen dem Wunscho seiner Ehefrau - die ihn als Rechtsanwältin beraten hat - sei die Entwicklungsgeschichte des Schuldverhältnisses auf den Druck der Kläger hin nicht in die Erklärung vom 29. April 1960 aufgenommen worden. Infolge unvorhersehbarer politischer Veränderungen in der Türkei hätten sich die Geschäfte endgültig zerschlagen. Er habe nicht nur keinen Gewinn erzielt, sondern eine erhebliche Einbuße, insbesondere durch hohe Reisespesen, erlitten. Der Beklagte ist der Ansicht, ein Anspruch auf entgangenen Gewinn stehe den Klägern nicht zu; das Anerkenntnis sei unwirksam, weil die in Ziffer II vorgesehene Zusatzvereinbarung nicht zustande gekommen und weil die Geschäftsgrundlage, die gewinnbringende Durchführung der Geschäfte in der Türkei, entfallen sei; das Anerkenntnis könne auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Das Landgericht hat der Klage bis auf einen geringen Zinsbetrag stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Die Parteien sind damit einverstanden, daß ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht in der Erklärung vom

29. April 1960 ein konstitutives Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB, das unabhängig von dem zwischen den Parteien bestehenden ursprünglichen Schuldverhältnis eine neue selbständige Verpflichtung des Beklagten auf Zahlung des anerkannten Schuldbetrages nebst Zinsen begründet habe. Das läßt, was die abstrakte Natur der Erklärung angeht, keineneRechtsirrtum erkennen, wird inso- weit auch von der Revision nicht angegriffen. Mit Erfolg wendet sich aber die Revision dagegen, daß das Berufungs- gericht die Erklärung als rechtsverbindlich angesehen hat.

Unbegründet ist allerdings die Rüge, das Berufungs- gericht habe mit seiner Auffassung, Ziffer II der Er- klärung enthalte keine - nicht erfüllte - Bedingung für die Wirksamkeit des Anerkenntnisses, gegen §§ 133, 157 BGB verstoßen und entgegen § 286 ZPO einschlägiges Vor- bringen unberücksichtigt gelassen. Das Berufungsgericht hat sich (BU S. 10) mit Ziffer II der Erklärung ausein- andergesetzt. Seine Auslegung, daß es sich nicht um eine Bedingung handle, liegt im Rahmen der tatrichterlichen Beurteilung eines individuellen Rechtsgeschäftes und ist der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen, wenn sie nicht auf verfahrensrechtlichen Fehlern oder auf einem Verstoß gegen Erfahrungssätze oder die Denkgesetze be- ruht. Das ist nicht der Fall. Der Wortlaut der Erklä- rung enthält keinen Hinweis, daß die Bestimmung in Ziffer I ihre Wirksamkeit verlieren solle, wenn die in Ziffer II vorgesehene Vereinbarung nicht zustande komme. Auch sonst vermag die Revision keine wesentlichen Um- stände aufzuzeigen, die das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung übersehen hätte. Die Auslegung, daß die Be- stimmung in Ziffer II auf die Wirksamkeit des in Ziffer I erklärten Anerkenntnisses ohne Einfluß sein sollte, be-

ruht daher nicht auf dem Überschen erheblichen Vorbringens. Sie ist auch denkgesetzlich möglich; sie liegt sogar nahe, weil der Wortlaut für sie spricht und weil die Kläger, die unbestritten auf die Abfassung der Erklärung bestimmenden Einfluß nahmen, ein Interesse daran hatten, den Betrag ihrer Forderung bindend festzulegen. Es ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, ob der Ansicht des Berufungsgerichts zu folgen ist, das Nichtzustandekommen der Stundungsvereinbarung habe die sofortige Fälligkeit des anerkannten Betrages bewirkt, oder ob die Kläger verpflichtet sein sollten, dem Beklagten über den 1. Juni 1960 hinaus eine Zahlungsweise einzuräumen, die seinen beengten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach; auch wenn Ziffer II in diesem Sinne auszulegen wäre, würde dies nicht den Schluß rechtfertigen, der Abschluß einer Vereinbarung über die Zahlungsweise habe nach dem Willen der Parteien Bedingung für das Anerkenntnis in Ziffer I sein sollen. Aus dem Zusammenhang der verschiedenen Bestimmungen der Erklärung vom 29. April 1960 läßt sich daher nichts gegen die Wirksamkeit des Anerkenntnisses herleiten.

Ein Rechtsvorstoß, der zur Aufhebung des Berufungsurteils führt, liegt aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, darin, daß das Berufungsgericht die Frage ungeprüft gelassen hat, ob Ziffer I der Erklärung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Zwar hat der Beklagte sich nicht ausdrücklich auf die Bestimmung des § 138 BGB berufen und im ersten Rechtszug sogar ausgeführt, er wolle aus dem ständigen massiven Druck, den er als ernsthafte Drohung empfunden habe, nicht die naheliegenden rechtlichen Folgerungen ziehen, sondern begnüge sich mit den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden "Widerlegungen"; diese aber enthalten keinerlei

Hinweis, daß der Beklagte das Anerkenntnis als gegen die guten Sitten verstoßend und deshalb als nichtig ansehe. In der Berufungsbegründung hat sich der Beklagte zwar ebenfalls nicht auf § 138 BGB, jedoch auf §§ 226 und 826 sowie auf § 242 BGB berufen und ausgeführt, offenbar sittenwidrige Bestrebungen könnten keinen Rechtsschutz finden. Danach war - ohne daß es darauf ankommt, ob und wie weit ein Verzicht auf bestimmte Einwendungen, die sich aus dem vorgetragenen Tatbestand ergeben, und insbesondere auf die Einwendung der Sittenwidrigkeit überhaupt möglich ist - zu prüfen, ob ein sittenwidriges Verhalten vorliegt, das durchgreifende Einwendungen des Beklagten gegen den Klaganspruch zu begründen vermag. Dabei war insbesondere zu untersuchen, ob das Anerkenntnis selbst rechtswirksam oder aber wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ganz oder teilweise nichtig ist. Denn Umstände, die ein solches Ergebnis in den Bereich des Möglichen rücken, ergeben sich teils aus dem unstreitigen Sachverhalt, teils aus den Behauptungen des Beklagten, die zwar im wesentlichen nicht unter Beweis gestellt, aber auch nicht in vollem Umfang in der erforderlichen Weise substantiiert bestritten sind. Unstreitig haben die Kläger vom Beklagten nicht nur die Anerkennung des hingegebenen Betrages von 13.950 DM und 9 % Zinsen hieraus gefordert, sondern weiter die eines ebenfalls mit 9 % zu verzinsenden Betrages von 20.000 DM, das sind noch einmal fast 150 % des zur Verfügung gestellten Betrages. Sie haben im Rechtsstreit den Anspruch auf Zahlung dieser 20.000 DM nebst Zinsen lediglich auf das Anerkenntnis gestützt und nicht dargetan, daß ihnen zuvor gegen den Beklagten ein solcher Anspruch zugestanden habe; das wird auch vom Berufungsgericht nicht angenommen. Auch sonst sind aus dem Grundgeschäft

keine Umstände ersichtlich, die diesen Anspruch rechtfertigen könnten. Für entgangenen Gewinn muß der Beklagte nur einstehen, wenn er sich dazu wirksam vertraglich verpflichtet oder wenn er die Kläger im Rahmen der mit ihnen bestehenden vertraglichen Beziehungen schuldhaft geschädigt hätte. Hierfür ist nichts vorgetragen. Für die revisionsrechtliche Prüfung muß daher unterstellt werden, daß den Klägern aus dem Grundgeschäft ein Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Betrages von 20.000 DM nebst Zinsen nicht zugestanden habe.

Die Kläger haben nicht vorgetragen, aus welchem Grunde der Beklagte einen Anspruch von 33.950 DM anerkannt hat, und den Vortrag des Beklagten, dies sei geschehen, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden, nicht substantiiert bestritten. Es ist unstrittig, daß der Beklagte in finanzieller Bedrängnis war, und daß die Kläger zu den Verhandlungen mit ihm den Rechtsanwalt H. beizogen. Nach dem bisherigen Vortrag der Parteien muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte sich mit der Anerkennung des Betrages von 33.950 DM einer Forderung der Kläger gefügt hat. Auch wenn diese berechtigt waren, wegen des hingegebenen Betrages von 13.950 DM gegen den Beklagten gerichtlich vorzugehen, durften sie diese Möglichkeit nicht ausnützen, um den Beklagten zur Anerkennung eines weit höheren als des tatsächlich geschuldeten Betrages zu veranlassen. Wenn sie das getan hätten, läge ein sittenwidriges Verhalten vor. In der Stundung des hingegebenen Betrages läge keine Leistung der Kläger, die der Annahme der Sittenwidrigkeit entgegenstehen könnte. Denn zwischen dieser Leistung und der Anerkennung einer zusätzlichen Schuld von 20.000 DM bestünde ein auffälliges Mißverhältnis, wie keiner näheren Begründung bedarf. Der Beklagte hat vorgetragen, er habe

sich seinerzeit in Aufbau einer neuen Existenz befunden und gerichtliche Maßnahmen der Kläger nicht riskieren können. Ist das richtig - die Kläger haben auch diesen Vortrag des Beklagten nur allgemein bestritten, aber jedenfalls zu diesem Punkte keine gegenteiligen Behauptungen aufgestellt -, dann hat sich der Beklagte möglicherweise nicht nur in einer wirtschaftlich-beengten Lage, sondern auch in einer Notlage im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB befunden.

Auf eine verwerfliche Gesinnung der Kläger oder ihres Vertreters könnte möglicherweise bereits aus dem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu schließen sein. Hätten die Kläger oder ihr Vertreter die Unterzeichnung des Anerkenntnisses durch eine Drohung im Sinne des § 123 BGB herbeigeführt, so könnten sie sich nicht darauf berufen, daß der Beklagte das Anerkenntnis nicht rechtzeitig angefochten hat. Dieser Umstand würde der Anwendung des § 138 BGB nicht entgegenstehen, weil hier nicht nur die unzulässige Willensbeeinflussung sittenwidrig wäre (vgl. BGB RGRK § 138 Anm. 11 mit Nachweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Rechtsgeschäft, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Mißverhältnis stehen, die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB aber nicht erfüllt sind, dann nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn zu dem Mißverhältnis eine verwerfliche Gesinnung des begünstigten Teils dorart hinzutritt, daß das Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH NJW 1951, 397 Nr. 1; LM § 138 (Ba) BGB Nr. 2; BGH Urteil vom 24. Februar 1967 -

V ZR 88/65 -, zur Veröffentlichung bestimmt; RGZ 150, 1, 3.). Danach kann die Möglichkeit, daß das Anerkenntnis nach § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB nichtig ist, vom Revisionsgericht nicht ausgeschlossen werden.

Mit der gegebenen Begründung kann das Berufungsurteil daher nicht gehalten werden. Auch mit anderer Begründung ist das nicht möglich. Andererseits ist das Revisionsgericht auch nicht in der Lage, zugunsten des Beklagten abschließend zu entscheiden. Mangels entsprechender Feststellungen ist es nicht in der Lage, zur Frage der Anwendbarkeit des § 138 BGB endgültig Stellung zu nehmen. Ebensowenig ist es möglich, auf Grund der sonstigen Einwendungen des Beklagten zur Abweisung der Klage zu gelangen. Hat der Beklagte das Anerkenntnis abgegeben, obwohl den Klägern - wie das Berufungsgericht, allerdings ohne nähere Begründung, annimmt - eine über den Betrag von 13.950 DM hinausgehende Forderung, von den Zinsen abgesehen, nicht zustand, und obwohl er dies wußte, dann stünde seinem auf § 812 BGB gestützten Bereicherungsanspruch (condictio indebiti) die Bestimmung des § 814 BGB entgegen. Die Revision meint zwar, falls der Beklagte damit gerechnet habe, daß noch ein Geschäft in der Türkei zustande kommen und einen Gewinn bringen werde, und, wenn auch rechtsirrtümlich, geglaubt habe, die Kläger am Gewinn beteiligen zu müssen, werde "seine Kenntnis im Sinne des § 814 BGB beeinträchtigt". Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung im Zeitpunkt des Anerkenntnisses nicht bestand, weil unstreitig noch kein gewinnbringendes Geschäft abgeschlossen war, und daß der Kläger, wie das Landgericht zutreffend hervorhebt, selbst vorgetragen hat, er habe stets gewußt, daß den Klägern auch keine Forderung aus Gewinnentgang zugestanden habe.

Ob dem Beklagten ein Bereicherungsanspruch auf Herausgabe des Anerkenntnisses und damit das Recht, die anerkannte Leistung zu verweigern, nach § 817 Abs. 1 BGB zusteht, hat das Berufungsgericht nicht erörtert. Voraussetzung des Anspruchs wäre, daß die Kläger mit der Annahme des Anerkenntnisses gegen die guten Sitten verstoßen haben. Die Kenntnis der Nichtschuld auf Seiten des Beklagten stünde diesem Anspruch nicht entgegen (EGH Urteil vom 9. Februar 1961 - VII ZR 183/59 = WM 1961, 530 = LM § 762 BGB Nr. 1). Die Frage, ob den Klägern ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt, kann aber vom Revisionsgericht nicht entschieden werden, wie bereits ausgeführt ist.

Unter diesen Umständen muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen

W. G. P.

werden. Da über den endgültigen Erfolg oder Mißerfolg der Revision noch nichts gesagt werden kann, ist dem Berufungsgericht auch die Entscheidung über die Kosten der Revision vorzubehalten.

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt